



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Naturschutz
Az.: 364-012/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

26. März 2019

Rundschreiben Nr. 187/2019

Einbeziehung von Grundstücken in den Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebietsverordnungen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. November 2018

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 29. November 2018 entschieden, dass auch Grundstücke, die bei isolierter Betrachtung nicht zur Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beitragen, gleichwohl in den Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung einbezogen werden dürfen, wenn sie für den Schutz der schutzwürdigen und -bedürftigen Flächen in irgendeiner Weise von Bedeutung sind. Wird ein selbst nicht schutzwürdiges Grundstück in den Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung einbezogen, um Landschaftsbestandteile zu schützen, die außerhalb des Schutzgebiets liegen, ist dies laut dem BVerwG nur dann verhältnismäßig, wenn diese Landschaftsbestandteile ihrerseits durch das Regime des Natur- und Landschaftsschutzrechts geschützt sind.

In einem Urteil vom 29. November 2018 (Az. BVerwG 4 CN 12.17, **Anlage**) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) über die Rechtmäßigkeit der Einbeziehung eines Grundstücks in den Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung entschieden.

Die angegriffene Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Hachinger Tal im Gebiet der Gemeinden Oberhaching und Taufkirchen“ vom 11. April 2014 sollte u. a. die Hangkanten des Urstromtals der Isar im Naturraum Münchner Schotterebene schützen.

Die Verordnung erfasste auch ein unbebautes, als Pferdeweide genutztes Grundstück, deren Eigentümer sich hiergegen mit einem Normenkontrollantrag wehrten. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München billigte 2016 die Einbeziehung des Grundstücks in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung, da eine Bebauung dieses Grundstücks die Blickbeziehungen über das Grundstück hin-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

E-Mail : verband@landkreistag-st.de
Internet : www.kommunales-st.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

weg auf den weiteren Verlauf der - außerhalb des Schutzgebiet gelegenen - östlichen Hangkante nach Süden hin unmöglich machen würde (Az. VGH 14 N 15.295).

Das BVerwG hat das Urteil des VGH München nun aber aufgehoben, da es nicht in jeder Hinsicht mit § 26 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vereinbar sei.

Nach dieser Vorschrift sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft erforderlich ist. In einem solchen Gebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG - unter bestimmten Maßgaben - alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nicht von vornherein gegen § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstößt es laut dem BVerwG, dass der VGH München die Erstreckung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf das Grundstück der Antragsteller gebilligt hat, obwohl bei isolierter Betrachtung keine Schutzwürdigkeit dieses einzelnen Grundstücks gegeben war.

Bei Landschaftsschutzgebieten handele es sich regelmäßig um großflächige Gebiete, in denen sich im Zweifel immer auch Grundstücke befinden werden, die kein Kriterium für eine Schutzgebietsausweisung erfüllen und bei isolierter Betrachtung zur Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft nicht beitragen. Ihre Einbeziehung sei möglich, wenn nur das Gebiet im Ganzen schutzwürdig sei. Allerdings müssten die betroffenen Grundstücke für den Schutz der schutzwürdigen und -bedürftigen Flächen in irgendeiner Weise von Bedeutung sein, entweder weil sonst abträgliche Eingriffe in den geschützten Landschaftsteil erlaubt würden oder weil sie das Schutzgebiet am Rand als „Pufferzone“ sichern.

Mit Bundesrecht unvereinbar sei allerdings die Annahme des VGH München, ein Grundstück dürfe ohne Weiteres auch zum Schutz eines Landschaftsbestandteils in eine Landschaftsschutzgebietsverordnung einbezogen werden, der außerhalb ihres Geltungsbereichs liege. Zwar stehe der Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dieser Ansicht nicht entgegen. Daraus ergebe sich nicht zwingend, dass die Landschaft, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung schutzwürdig ist, mit dem rechtsverbindlich festgelegten Landschaftsschutzgebiet identisch sein müsse.

Jedoch gebiete die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14 GG) eine diesbezügliche Einschränkung, da die naturschutzrechtlichen Nutzungsbeschränkungen durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung stets verhältnismäßig sein müssten.

Werde ein selbst nicht schutzwürdiges Grundstück zum Schutz von Landschaftsbestandteilen herangezogen, die außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen, ist dies laut dem BVerwG nur dann verhältnismäßig, wenn die außerhalb liegenden Landschaftsbestandteile ihrerseits durch das Regime des Natur- und Landschaftsschutzrechts geschützt sind. Es sei dem Eigentümer eines betroffenen Grundstücks nicht zumutbar, die Beschränkungen des Eigentums als Folge der Aufnahme in eine Landschaftsschutzgebietsverordnung hinnehmen zu müssen, wenn nicht auf Dauer sichergestellt sei, dass der eigentliche Schutzgegenstand ebensolchen Beschränkungen durch Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes unterworfen sei.

Da das BVerwG nicht beurteilen konnte, ob der vom VGH München in den Blick genommene südliche Teil der östlichen Hangkante nach diesen Grundsätzen entsprechend geschützt ist, hat es die Sache zur Entscheidung an den VGH München zurückverwiesen.

Die in dem Urteil des BVerwG aufgestellten Grundsätze zur Einbeziehung von Grundstücken in den Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebietsverordnungen werden von den zuständigen Naturschutzbehörden bei künftigen Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sein.



Theel

Anlage